

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG  
der Stadt Castrop-Rauxel  
zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel  
(Straßenordnung -StrO-)**

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen**

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen
- § 3 Grundstücke
- § 4 Eigentümer
- § 5 Gemeingebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen

## **Abschnitt 2 - Gemeinsame Vorschriften**

- § 6 Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
- § 7 Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren
- § 8 Leitungen
- § 9 Reklame und Veranstaltungen

## **Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke**

- § 10 Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen
- § 11 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen

## **Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften für Anlagen**

- § 12 Allgemeine Ordnung in Anlagen
- § 13 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen
- § 14 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

## **Abschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensvorschriften**

- § 15 Mittagsruhe
- § 16 Reinigung von Gegenständen
- § 17 Gefährliche Gegenstände
- § 18 Frischer Anstrich
- § 19 Mitführen von Fackeln
- § 20 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen
- § 21 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 22 Ausnahmen und Erlaubnis Antrag
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Vorrang anderer Bestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

# **Abschnitt 1**

## **Begriffsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Straßen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören:
  - a) der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie Denkmäler, Anschlagsäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

### **§ 2**

#### **Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Verkehrskinderärten, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Ufer der Gewässer, Schulhöfe, soweit sie der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen, sowie die Bäder der Stadt Castrop-Rauxel.

### **§ 3**

#### **Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind und von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

### **§ 4**

#### **Eigentümer**

Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber der tatsächlichen oder rechtlichen Gewalt über einen Gegenstand. Insbesondere sind dies Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer.

### **§ 5**

#### **Gemeingebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen**

1. Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Castrop-Rauxel. Dabei findet die Satzung über die Erlaubnisse und

Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 6**

#### **Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**

1. Das Übernachten auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fernlastfahrer in den von ihnen genutzten Fahrzeugen, Kirmesveranstalter und sonstige fahrende Darsteller in ihren Wohnwagen.
2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet.
3. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholgenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.
4. Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Bepflanzung dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt verändert werden.
5. Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Straßen und in Anlagen nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Straße.
6. Hydranten, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.
7. Auf Straßen und in Anlagen ist das Benutzen von gefährlichen Wurf-, Schieß- und Schleudergeräten untersagt wenn hierdurch Dritte behindert oder gefährdet werden können.
8. Auf Straßen und in Anlagen sind regelmäßige Personenansammlungen an denselben Orten untersagt, wenn deren Verhalten unbeteiligte Dritte gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch
  - Verunreinigungen (auch privater Flächen),
  - Anpöbeln oder Belästigen von Passanten oder Anwohnern,
  - Lärmen oder Grölen,
  - Zustand bei Volltrunkenheit oder nach Konsum anderer berauschender Mittel,
  - obszöne Gesten oder
  - aggressives Verhalten.

### **§ 7**

#### **Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren**

1. Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht oder ungesichert laufen zu lassen. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen an der Leine zu führen. Auf verkehrsreichen Straßen sind Hunde an kurzer Leine zu führen.

2. Auf Kinderspielplätzen, in Verkehrskindergärten und in städtischen Bädern dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben entstandene Verunreinigungen (insbesondere durch Tierkot) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
4. Tauben dürfen in den Fußgängerzonen und auf Marktplätzen nicht gefüttert werden.
5. Auf, an und in Gewässern dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden, außer im Rahmen ordnungsmäßiger Hege.

## **§ 8 Leitungen**

1. Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleiben Installationen durch Versorgungsunternehmen oder Berechtigungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Leitungen und Antennen müssen mindestens sechs Meter hoch, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände mindestens fünf Meter über dem Boden - gemessen an der niedrigsten Stelle - angebracht sein.

## **§ 9 Reklame und Veranstaltungen**

Das Behängen, Bemalen, Besprühen mit Farbe oder Bekleben von Straßen im Sinne des § 1, Bäumen, Bänken, Laternen und sonstigen, auf Straßen und in Anlagen errichteten Objekten, ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

## **Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke**

### **§ 10 Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen**

1. Die Reinigung und Entleerung der Abort- und Dunggruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer sowie aller anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind rechtzeitig, unverzüglich vorzunehmen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen und Verunreinigungen der Umgebung zu vermeiden.
2. Die vorstehend genannten Stoffe - ausgenommen Stallmist - dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern und ähnlichem transportiert werden. Dies gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Soweit ein Transport in geschlossenen Behältern nicht möglich ist, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.
3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel sowie Klärschlämme dürfen auf Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegen sind, höchstens dreimal jährlich aufgebracht werden.

Die Aufbringung ist nicht zulässig, wenn die Windrichtung überwiegend der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung zugewandt ist.

Werden die Stoffe als Flüssigkeit versprüht, so ist ein Mindestabstand von 100 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten; bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen, ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

In dieser 100 und 50 m Zone ist eine Ausbringung an Sonn- und Feiertagen vorgelagerten Tagen nicht zulässig

4. Hinsichtlich der Aufbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden gelten im übrigen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den untergesetzlichen Regelungen und der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

## **§ 11**

### **Von Grundstücken ausgehende Gefährdung**

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
2. An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu Straßen oder Anlagen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
  1. Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
  2. eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist.

Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.

3. Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Grundstückseinfriedungen oder Gebäudefronten, die unmittelbar an Straßen und Anlagen grenzen, unterhalb einer Höhe von 2,50 m nicht angebracht werden. Elektrozäune sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
4. Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen, die Sicht innerhalb der Verkehrsflächen behindern oder Verkehrszeichen- oder -einrichtungen (insb. Ampeln) verdecken.
5. Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.
6. Gegenstände, durch deren Um- oder Herabstürzen Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, sind diese Gegenstände zu entfernen.

## **Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für Anlagen**

### **§ 12 Allgemeine Ordnung in Anlagen**

1. Es ist nicht gestattet:
  - a) die Wege in Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren,
  - b) in Gewässern in Anlagen zu baden, mit Booten sowie Modellbooten zu fahren - ausgenommen hiervon sind Modellboote mit Segeln oder Elektromotor - oder die Eisfläche solcher Gewässer ohne Freigabe zu betreten.
2. Das Radfahren in Waldungen ist nur auf den Wegen gestattet.
3. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt und nicht an einen anderen Ort gebracht werden.
4. In Anlagen ist das Grillen oder Entzünden von Feuer, auch zum Zweck der Speisezubereitung, nur an den dazu gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
5. In Anlagen sind Hunde anzuleinen.
6. In Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften sowie Bilder, Bekanntmachungen oder Aufrufe zu verteilen.

### **§ 13 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen**

1. Verkehrskindergärten und Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen betreten und genutzt werden. In diesen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblichen belästigen können, verboten. Der Aufenthalt ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.
2. Der Verzehr alkoholischer Getränke in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.
3. In diesen Anlagen ist das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.

### **§ 14 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen**

Unbeschadet der im Einzelfall erforderlichen baurechtlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten nebst Zubehör, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Zugfahrzeugen, Wohn-, Pack- und Gerätewagen in den Anlagen nur mit Erlaubnis gestattet. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

## **Abschnitt 5**

### **Allgemeine Verhaltensvorschriften**

#### **§ 15**

##### **Mittagsruhe**

In reinen und allgemeinen Wohngebieten gilt die Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

#### **§ 16**

##### **Reinigung von Gegenständen**

1. In Vorgärten sowie an Türen, aus Fenstern und auf Balkonen dürfen Betten, Matratzen, Teppiche, Läufer, Matten, Decken, Polstermöbel, Kleidung und ähnliche Gegenstände nicht ausgestaubt werden, soweit dadurch andere behindert oder belästigt werden können.
2. Das Klopfen und Ausstauben der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist nur werktags von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.

#### **§ 17**

##### **Gefährliche Gegenstände**

1. Asphalt- und Teerkocher sind so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, dass Gegenstände oder Personen weder beschädigt noch gefährdet werden. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Abzugsrohren für den Rauch versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mind. 2,50 m hoch sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Eine ausreichende Menge Sand und eine Schaufel sowie ein geeigneter Feuerlöscher sind stets zur Feuerlöschung bereitzuhalten.

#### **§ 18**

##### **Frischer Anstrich**

Frisch angestrichene Flächen und Gegenstände an und auf Straßen und in Anlagen sind bis zum Antrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

#### **§ 19**

##### **Mitführen von Fackeln**

Es ist nicht gestattet, Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme in den Straßen und Anlagen mitzuführen. Hiervon sind Traditionsveranstaltungen ausgenommen.

#### **§ 20**

##### **Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen**

1. Das Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen ist untersagt. Beim Betrieb von Lenkdrachen ist zu Personen ein Sicherheitsabstand einzuhalten, der größer ist als die Länge der benutzten Steuerleinen.
2. Mit Motor betriebene, erlaubnisfreie Flugmodelle unterhalb von 5 kg dürfen nur außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung betrieben werden. Der Abstand zum nächsten bewohnten Gebäude muss 1.500 m betragen. Zu Straßen, Eisenbahnlinien und Freileitungen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.
3. Öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.

## **§ 21**

### **Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke**

1. Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, ihre Grundstücke - auch bei Änderungen - mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen und das Nummernschild ständig in lesbarem Zustand zu halten.
2. Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Haupteingang, bei mehreren Eingängen neben jedem, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen, wenn nicht aus sachlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt ist.

Liegt der Haupteingang auf der Seite oder Rückseite des Hauses, so ist die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Steht das Gebäude mehr als 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, so ist die Hausnummer rechts am Eingang zum Grundstück von der Straße oder an der Einfriedigung anzubringen; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.

3. Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen eine Höhe von mind. 8,5 cm haben. Beleuchtete Hausnummern sind zulässig.
4. Bei Änderung der Hausnummern darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchstreichen, dass sie erkennbar bleibt.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Ausnahmen und Erlaubnis Antrag**

Soweit von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, bedürfen sie eines schriftlichen Antrages. Dieser soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Straßen und Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis außerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung benutzt;

2. gegen

§ 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 - 3, § 11, § 12, §13, § 14,  
§ 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20 oder § 21

verstößt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 bis 35,00 € erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist. Das Nähere regelt der anliegende Verwarngeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände im Rahmen der Bestimmungen des § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

## **§ 24**

### **Vorrang anderer Bestimmungen**

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt.

## **Anlage zu § 23 Absatz 2 StrO (Verwarngeldkatalog)**

### **Verstoß gegen**

#### **§ 6 (Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen)**

|          |   |         |
|----------|---|---------|
| Absatz 1 | Übernachten   | 15,00 € |
| Absatz 2 | Aggressives oder stilles Betteln  | 10,00 € |
| Absatz 3 | Genuss von Alkohol pp. in Sichtweite von Schulen, Kindergärten u. ä. während der Betriebszeiten | 25,00 € |
| Absatz 4 | Verunreinigen, Beschädigen oder Verändern   | 25,00 € |
| Absatz 5 | Waschen und Reparatur von Fahrzeugen  | 15,00 € |
| Absatz 6 | Zustellen, Verstopfen oder Verunreinigen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen           | 15,00 € |
| Absatz 7 | Betrieb von gefährlichen Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten                                   | 10,00 € |
| Absatz 8 | Nichtbeachten von Anordnungen auf Grund § 6 Abs. 8  | 35,00 € |

## **§ 7 (Tier- und Hundehaltung; Fütterung von wildlebenden Tieren)**

|          |   |         |
|----------|---|---------|
| Absatz 1 | Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden                             | 35,00 € |
| Absatz 2 | Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen pp.                       | 30,00 € |
| Absatz 3 | Verunreinigung durch Tiere  | 30,00 € |
| Absatz 4 | Fütterung von Tauben in Fußgängerzonen und auf Märkten                | 10,00 € |
| Absatz 5 | Fütterung von wildlebenden Tieren auf, an und in Gewässern in Anlagen | 10,00 € |

## **§ 8 (Leitungen)**

|          |  |         |
|----------|--|---------|
| Absatz 1 | Unerlaubtes Überspannen von Straßen und Anlagen mit Leitungen usw. | 10,00 € |
| Absatz 2 | Nichtbeachtung der Höhe für die dort genannten Gegenstände         | 10,00 € |

## **§ 9 (Reklame und Veranstaltungen)**

|          |   |         |
|----------|---|---------|
| Absatz 2 | Behängen, Bemalen, Besprühen oder Bekleben von Straßen, Bäumen, Bänken, pp. | 35,00 € |
|----------|---|---------|

## **§ 10 (Abfuhr u. Aufbringung v. Fäkalien, Dung u. ähnlichen Stoffen)**

|          |   |         |
|----------|---|---------|
| Absatz 1 | Zögerliche oder nicht vorschriftsmäßige Reinigung, Entleerung der Abort- und Dunggruben pp. | 20,00 € |
| Absatz 2 | Nicht vorschriftsmäßiger Abtransport  | 20,00 € |
| Absatz 3 | Nichtbeachtung der Aufbringungshäufigkeit, der Abstände oder der Aufbringungsverbote        | 35,00 € |

## **§ 11 (Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen)**

|          |  |         |
|----------|--|---------|
| Absatz 1 | Nichtbeseitigung von Schneeüberhang oder Eiszapfen                   | 25,00 € |
| Absatz 2 | Nicht vorschriftsmäßiges Anbringen von Gegenständen                  | 25,00 € |
| Absatz 3 | Anbringen von Stacheldraht oder anderen spitzen Gegenständen         | 30,00 € |
| Absatz 3 | Nichtkennzeichnung von Elektrozäunen                                 | 15,00 € |
| Absatz 4 | Nichtbeseitigung bzw. nicht ausreichende Beschneidung von Bäumen pp. | 25,00 € |
| Absatz 5 | Nichtabsichern von leerstehenden Gebäuden pp.                        | 35,00 € |

|          |  |         |
|----------|--|---------|
| Absatz 6 | Nichtabsichern bzw. Nichtentfernen von sturzgefährdeten Gegenständen | 35,00 € |
|----------|--|---------|

## **§ 12 (Allgemeine Ordnung in Anlagen)**

|            |   |                   |
|------------|---|-------------------|
| Absatz 1 a | Verbot des Befahrens der Anlagen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen               | 20,00 €           |
| Absatz 1 b | Bade- und Bootsverbot sowie Benutzung der Eisflächen in bzw. auf Gewässern in Anlagen | 15,00 €           |
| Absatz 2   | Radfahren in Waldungen nicht auf Wegen  | 15,00 €           |
| Absatz 3   | Nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder Entfernung von von Bänke in Anlagen             | 15,00 €           |
| Absatz 5   | Grillen oder Feuer außerhalb der gekennzeichneten Plätze                              | 25,00 €           |
| Absatz 6   | Anleinplicht für Hunde in Anlagen   | 25,00 €           |
| Absatz 7   | Verteilen von Flugblättern, Druckschriften pp.  | 15,00 € - 25,00 € |

## **§ 13 (Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Spielplätzen)**

|          |  |         |
|----------|--|---------|
| Absatz 1 | Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen pp.   | 25,00 € |
| Absatz 2 | Verzehr von alkoholischen Getränken in unmittelbarer Umgebung von Kinderspielplätzen pp. | 25,00 € |
| Absatz 3 | Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen pp.  | 25,00 € |

## **§ 14 (Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen)**

|  |         |
|--|---------|
| Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen ohne Erlaubnis | 20,00 € |
|--|---------|

## **§ 15 (Mittagsruhe)**

|  |         |
|--|---------|
| Störung der Mittagsruhe durch geräuschartige Tätigkeiten | 20,00 € |
|--|---------|

## **§ 16 (Reinigung von Gegenständen)**

|          |  |         |
|----------|--|---------|
| Absatz 1 | Behinderung und Belästigung durch Ausstauben der genannten Gegenstände in Vorgärten, an Türen, aus Fenstern und von Balkonen | 10,00 € |
| Absatz 2 | Klopfen und Ausstauben in außerhalb der dafür erlaubten Zeiten   | 20,00 € |

## **§ 17 Gefährliche Gegenstände**

|          |   |         |
|----------|---|---------|
| Absatz 2 | Nichtordnungsgemäße Beförderung, Aufstellung und Benutzung von Asphalt- und Teerkochern | 20,00 € |
|----------|---|---------|

## **§ 18 Frischer Anstrich**

Nichtanbringen von Warnhinweisen bei frisch aufgetragener Farbe 10,00 €

## **§ 19 Mitführen von Fackeln**

Absatz 1 Mitführen von Fackeln u. ä. in Anlagen und Straßen 5,00 €

## **§ 20 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen**

Absatz 1 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen 5,00 €

Absatz 2 Steigenlassen von Flugmodellen innerhalb von geschlossenen Ortslagen bzw. der Schutzzonen von 1.500 bzw. 500 m /Nichteinhaltung des 500-m-Abstandes zu Straßen pp. 25,00 €

## **§ 21 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke**

Absatz 1 Nichtversehen mit Nummernschild oder Nummernschilder nicht in lesbarem Zustand zu halten 15,00 €

Absatz 2 Nichtordnungsgemäßes Anbringen 15,00 €

Absatz 3 Nichtordnungsgemäße Gestaltung 15,00 €

Absatz 4 Nichtordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer 15,00 €